

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 1a



Dessau-Roßlau, 25. Februar 2017 · Ausgabe 3/2017 · 11. Jahrgang

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 01.02.2017

Wahl von stimmberechtigten Abgeordneten und Gästen für die Teilnahme an der 39. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 30.05. - 01.06.2017 in Nürnberg

Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes für die Bildung einer Rückstellung im Jahr 2016 für den Ausgleich drohender Zinsverluste beim Eigenbetrieb Stadtpflege

Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Nutzung eines Intensivtransportwagens

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des überörtlichen Brandschutzes und die überörtliche Hilfeleistung im Bereich BAB 9 und Ortslage Sollnitz

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord/Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ Aufstellungsbeschluss

Konzept für die Werbung auf öffentlichen Flächen der Stadt Dessau-Roßlau

Verkehrsbefragung „Mobilität in Städten - SrV 2018“

Neufassung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Schließung Jugendtreff in Waldersee (Außenstelle des Jugendtreffs in Mildensee)

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

7.13. Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2015
Vorlage: BV/416/2016/V-DKT

7.14. Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)
Vorlage: BV/318/2016/V-DKT

7.15. Dringlichkeitsentscheidung § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA - Umgestaltung Kavalleriestraße in Dessau-Roßlau 1. Bauabschnitt (BA) zwischen der Askanischen Straße und der Friedrichstraße - Maßnahmenbeschluss
Vorlage: BV/503/2016/III-66

7.16. Dringlichkeitsentscheidung § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG LSA - Verkehrsanbindung/öffentliche Erschließung Bauhausmuseum von der Friedrichstraße aus - Maßnahmenbeschluss
Vorlage: BV/504/2016/III-66

Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2015

Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 07.12.2016 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2015 in der Fassung vom 13.05.2016 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2015 wird in die Gewinnrücklage eingestellt. (Beschluss-Nr.: BV/341/2016/V-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2015 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/342/2016/V)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG Halle (Saale) hat mit Datum vom 13.05.2016 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des Städtischen Klinikum Dessau - Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 17.11.2016 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2015 durch folgenden Feststellungsvermerk:



„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 13.05.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit

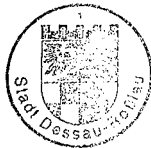
vom 01.03.2017 bis zum 17.03.2017

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 07.12.2016 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 01.02.2017



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Geltungsbereiches und zur Offenlage der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau -

Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord - nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 1. Februar 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen (BV/470/2016/III-61), den Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord - zu ändern. Die Änderung des Geltungsbereiches dient der Berücksichtigung der im Zentrenkonzept der Stadt Dessau-Roßlau dargestellten Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung befindet sich an der Schlachthofstraße/Eduardstraße/Karlstraße und schließt im Wesentlichen die Flächen und Gebäude des WIP - Women Innovation Point, der Dessauer Fleischzentrum GmbH, des Naturkostladens BIOPUR, eines Getränkefachmarktes, des Netto-Lebensmitteldiscountmarktes sowie davon östlich gelegene unbebaute Flächen bis zur Straße Am Friedrichsgarten ein. Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches der 7. Änderung im Stadtgebiet sind dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 1. Februar 2017 in öffentlicher Sitzung zudem beschlossen (BV/470/2016/III-61), den der Beschlussvorlage beigefügten Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs Dessau-Nord - in der Fassung vom

6. Dezember 2016 zu billigen und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Er kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Dazu ist im Sitzungskalender die Stadtratssitzung vom 1. Februar 2017 aufzurufen. Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Mit der 7. Änderung und zugleich Ergänzung des 2004 genehmigten und in Kraft getretenen Flächennutzungsplans der Stadt Dessau soll ein Beitrag für die Erhaltung und Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs in Dessau-Nord in seiner Eigenschaft als Nahversorgungszentrum geschaffen werden. In seiner gegenwärtigen städtebaulichen Konstellation mit mehreren Einzelhandelsbetrieben soll es um einen Lebensmittelvollversorger mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.800 m² ergänzt werden. Die Verkaufsfläche des bereits ansässigen Netto-Lebensmitteldiscounters soll zudem auf 1.000 m² vergrößert werden.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 Schlachthof Dessau-Nord mit örtlichen Bauvorschriften (künftig: Nr. 147 A - Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord).

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan für den Stadtteil Dessau aus dem Jahre 2004 sind innerhalb des Änderungsgebietes gewerbliche Bauflächen und Mischbauflächen dargestellt. Beide voran genannten Bauflächen sind nicht dazu geeignet, die in Aufstellung befindliche 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 Schlachthof Dessau-Nord (künftig: Nr. 147 A - Weiterentwicklung zentraler Versorgungsbereich Schlachthof Dessau-Nord) als aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt anzusehen. Die für den Bebauungsplan beabsichtigte Festsetzung von Sondergebietsflächen nach § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO), eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO und Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO entlang der verlängerten Karlstraße und dessen inhaltliche Ausgestaltung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung eines zentralen Versorgungsbereiches erfordern daher auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Dessau-Roßlau die 7. Änderung und zugleich Ergänzung des Flächennutzungsplanes durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Handel, die Überplanung einer kleinteiligen Mischbaufläche in eine gewerbliche Baufläche aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und die Abgrenzung des „Zentralen Versorgungsbereichs“. Zudem erfolgen ergänzende Darstellungen und Vermerke aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 6. Dezember 2016 und der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht sowie der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom **Montag, den 6. März 2017 bis einschließlich Freitag, den 7. April 2017.**

Die Unterlagen liegen dafür im **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss)** zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.



Ergänzend besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit, die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Zudem werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist liegen folgenden Unterlagen öffentlich aus:

- Übersichtsplan Geltungsbereich

- Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 6. Dezember 2016
- Entwurf der Begründung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 6. Dezember 2016 mit Umweltbericht
- Verträglichkeitsanalyse für die Etablierung eines Drogeriefachmarktes und eines Vollsortimenters sowie der Erweiterung eines Lebensmittel-discounters im GE „Schlachthof“ in Dessau-Roßlau vom 28. Juni 2016 (Stadt + Handel) und
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes können folgende Informationen entnommen werden:

Art der vorliegenden Information	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	Bürger vom 4. Juni 2015	Widerspruch der Planungsabsichten zu den Lärm- und Klimaschutzkonzepten der Stadt/Vermeidung von Emissionen
	Bürger vom 21. Mai 2015	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch die Vermeidung eines vermeintlich nicht notwendigen Supermarktes
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung	Stadtwerke Dessau vom 20. Mai 2015	Begrenzte Möglichkeiten der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation
	Landesbetrieb für Hochwasserschutz vom 20. Mai 2015	Nähe des Plangebietes zu Hochwasserschutzanlagen (Reichardtwall)
	Landeszentrum Wald vom 4. Mai 2015	Keine Betroffenheit von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
	Regionale Planungsgemeinschaft vom 26. Mai 2015	Verweis auf übergeordnete Vorgaben des Umweltschutzes aus der Landes- und Regionalplanung (Ziel: Vermeidung von unverträglichen Belastungen für angrenzende Siedlungs-, Naturschutz- und Erholungsgebiete durch den großflächigen Einzelhandel)
	Biosphärenreservatsverwaltung Mittlere Elbe vom 27. Mai 2015	Verweis auf die Lage im Dessau-Wörlitzer Gartenreich/keine Hinweise auf Beeinträchtigung des Biosphärenreservates
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 8. Juni 2015	Hinweise auf mögliche Beeinträchtigung durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor/kein entgegenstehen geologischer Belange
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 8. Juni 2015	Plangebiet ist von archäologischer Relevanz / Nachweis einer mittelalterlichen Siedlung ist erbracht.
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 18. Juni 2015	Verweis auf Zuständigkeiten der unteren Umweltbehörden in Bezug auf Boden Wasser, Naturschutz und die Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen
	Landesamt für Verbraucherschutz vom 19. Mai 2015	Hinweis auf die Beachtung rechtlicher Anforderungen hinsichtlich gesunder Arbeitsverhältnisse
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 2015	Kein Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau vom 26. Mai 2015	keine negativen Auswirkungen auf gleichstellungspolitische Belange zu erwarten	

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der dem Flächennutzungsplan beigelegten Begründung. Darin sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

- eine Bestandsaufnahme und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (einschließlich Vorbelastungen) und des zu erwartenden zukünftigen Umweltzustandes
 - für den Naturraum
 - für vorhandene Flächennutzungen und umweltrelevante Vorbelastungen
 - für den Menschen
 - für Pflanzen und Tiere/Arten und Lebensgemeinschaften/Biodiversität
 - für den Boden, das Wasser, das Klima und Luft
 - für die Landschaft mit Erholungseignung, Schutzgebiete und -objekte
 - für Kultur- und Sachgüter



- eine Entwicklungsprognose des Umweltzustandes mit der Beschreibung
 - der voraussichtlichen Entwicklung bei Durchführung des Vorhabens
 - der voraussichtlichen Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens
- eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation nachteiliger Umweltauswirkungen
- eine Beschreibung der relevanten allgemeinen, umweltbezogene Zielvorstellungen
- eine Beschreibung unvermeidbarer Belastungen
- eine Beschreibung der Eingriffsfolgen in den Naturhaushalt und der dafür in Betracht gezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt
- (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)
- eine Erörterung anderer Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Umweltüberwachung

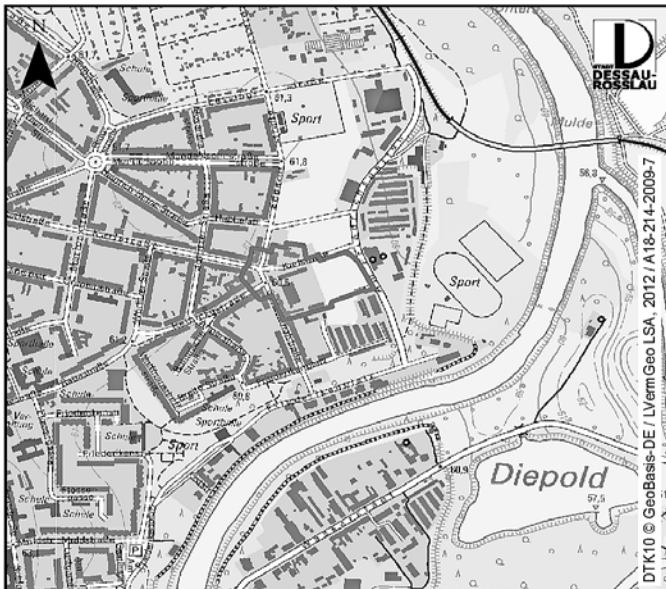
Während der Auslegungsfrist wird Jedermann die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die öffentlich ausgelegten Unterlagen und zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Zudem besteht die Möglichkeit zur Abgabe per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Dessau-Roßlau, 7. Februar 2017

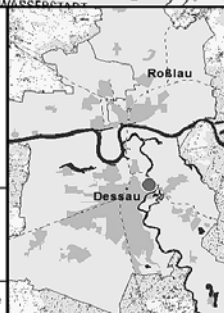
Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan - 7. Änderung Stadtteil Dessau
Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort des ehemaligen Schlachthofs in Dessau-Nord

 räumlicher Geltungsbereich



Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ im Stadtbezirk Kochstedt und der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 01. Februar 2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ im Stadtbezirk Kochstedt beschlossen (BV/498/2016/III-61). Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB.

Die wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes sind die städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des Wohngebietes Hirtenhausiedlung mit der Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen sowie die Bereitstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung.

Zur Sicherung dieser Planungsziele ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Kochstedt und wird begrenzt:

- im Norden von der Straßenverkehrsfläche des Theodor-Storm-Wegs, den Grundstücken des Erich-Kästner-Weges 12, 12a, 14, 16, 18, 20, 22, und 24, des Grundstücks Wilhelm-Busch-Straße 101 und einem Teil der Straßenverkehrsfläche der Wilhelm-Busch-Straße,
- im Osten von der Straßenverkehrsfläche des Joseph-von Eichendorff-Weges, dem Flurstück 442/8 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt, von dem die Grundschule begleitenden Wegeflurstück 443 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt,
- im Süden von den Grundstücken der Lichtenauer Straße 24, 25, 28, 32 und 33, vom Flurstück 451 der Flur 1 in der Gemarkung Kochstedt, Teilflächen der Flurstücke 445/14 und 444/18 und den Flächen des Einkaufsmarktes am Teufelssumpf und
- im Westen von der westlich gelegenen Fahrbahnkante der Wilhelm-Busch-Straße.

Die Gesamtfläche beträgt ca. 5,5 ha.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße“ im Stadtbezirk Kochstedt kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Buergerservice/Buergerinfoportal/> aufgerufen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Dazu ist im Sitzungskalender die Stadtratssitzung vom 1. Februar 2017 aufzurufen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beschlussunterlagen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste während der Sprechzeiten im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren frühzeitig beteiligt.

Zum Auftakt der frühzeitigen Beteiligung findet
am Donnerstag, dem 9. März 2017
eine öffentliche Informationsveranstaltung

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der ordentlichen Ortschaftsratsitzung statt. Der Ort der Veranstaltung ist die **Grundschule „An der Heide“ in der Winklerstraße 4, 06847 Dessau-Roßlau. Beginn der Ortschaftsratsitzung ist um 18:00 Uhr.**



Anschließend hat jedermann Gelegenheit, sich in der Zeit ab Freitag, den 10. März 2017 bis zum Freitag, den 17. März 2017 zur Bauleitplanung zu äußern.

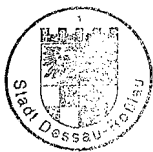
Die zugehörigen Unterlagen liegen im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Dessau-Roßlau, den 7. Februar 2017

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau

(Abfallentsorgungssatzung - AbfS)

Aufgrund der

§§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

in Ausführung des

Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012, S. 212) und dem

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44),

beschloss der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 1. Februar 2017 die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallwirtschaftliche Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Entsorgungspflicht der Stadt

Teil 2

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 7 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 8 Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht

Teil 3

Abfallbehälter und Behälterstellplätze

- § 9 Zugelassene Abfallbehälter
- § 10 Festlegung der Abfallbehältervolumen
- § 11 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 12 Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter
- § 13 Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
- § 14 Behandlung der Abfallbehälter

Teil 4

Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten

- § 15 Altholz
- § 16 Altmedikamente
- § 17 Altmetalle
- § 18 Altreifen
- § 19 Asbesthaltige Abfälle (Baustoffe und sonstige)
- § 20 Bauschutt
- § 21 Baustellenabfälle
- § 22 Bioabfälle
- § 23 Bodenaushub
- § 24 Elektro- und Elektronikgeräte
- § 25 Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle
- § 26 Papier und Pappe (Altpapier)
- § 27 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 28 Sperrmüll
- § 29 Verpackungsabfälle
- § 30 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA

Teil 5

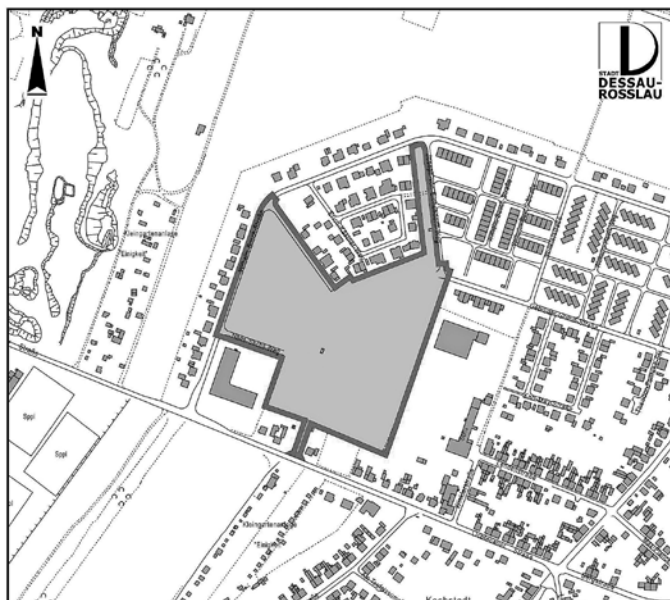
Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage

- § 31 Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage

Teil 6

Sammlungen

- § 32 Mobile Schadstoffsammlungen
- § 33 Sammlung von Alttextilien und Altschuhen



Bebauungsplan Nr. 224
"Wohngebiet an der Wilhelm-Busch-Straße"

Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 224





Teil 7

Schlussbestimmungen

- § 34 Gebührensatzung und Entgeltordnung
- § 35 Modellversuche
- § 36 Besitzübergang
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Rechtsvorschriften
- § 39 Sprachliche Gleichstellung
- § 40 Inkrafttreten

Anhang

Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Zweck dieser Satzung ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen in der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

(2) Bei der Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Gebiet der Stadt werden unter Beachtung der Hierarchie des § 6 Absatz 1 KrWG insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- Schadstoffe in den Abfällen zu vermeiden und zu verringern,
- nicht vermeidbare Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorzubereiten, anderenfalls schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
- nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
- nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen bzw. umweltschonend abzulagern sowie
- hochwertige Verwertungskapazitäten für die im Einzugsgebiet der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen und zu fördern.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät die Stadt die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung, der Wiederverwendung und der Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dieses Ziel gilt auch für Märkte.

(5) In der Stadt sind bei fehlenden Möglichkeiten der Wiederverwendung zur Verfolgung der Ziele der weitestgehenden Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll im Sinne der Absätze 1 und 2 folgende Abfälle zu trennen bzw. getrennt zu überlassen:

1. Abfall zur Beseitigung (Restabfall, Hausmüll)
2. Altglas
3. Altholz
4. Altmedikamente, soweit es sich um gefährliche Altmedikamente mit dem Abfallschlüssel 20 01 31* (zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) handelt
5. Altmetalle
6. Altpapier (bezeichnet als Papier und Pappe)
7. Altreifen
8. Alttextilien / Altschuhe
9. Asbesthaltige Abfälle
10. Bauschutt
11. Baustellenabfälle
12. Bioabfälle

13. Bodenaushub
14. Elektro- und Elektronikgeräte
15. Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle
16. Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen
17. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen
18. Sperrmüll
19. Verpackungsabfälle

(6) Die Stadt unterstützt die dualen Systeme bei der getrennten Sammlung von Papier / Pappe, Glas und Leichtverpackungen, insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung von Wertstoffplätzen sowie durch die Abfallberatung. Die von den dualen Systemen angewendeten Sammelsysteme werden mit der Stadt abgestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfallbewirtschaftung und -entsorgung

Abfallbewirtschaftung ist nach Maßgabe von § 3 Absatz 14 KrWG die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Befördern von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen. Als Abfallentsorgung im Sinne von § 3 Absatz 22 KrWG werden Verfahren und Maßnahmen der Verwertung und Beseitigung verstanden, einschließlich der vorherigen Vorbereitung.

(2) Abfälle

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Sie gelten als angefallen, wenn für das betreffende Material die Voraussetzungen des Abfallbegriffs nach § 3 KrWG erfüllt sind.

(3) Abfälle zur Verwertung

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden.

(4) Abfälle zur Beseitigung

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(5) Abfallbehälter

Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung bezeichnet einen Sammelbegriff für die nach dieser Satzung zugelassenen Behälter zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung (z.B. Biotonne - grüne Tonne, Altpapierbehälter - blaue Tonne, Depotcontainer, Restabfallbehälter - schwarze Tonne).

(6) Altglas

Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (wie z. B. Getränkeflaschen und Konservengläser), kein Altglas im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Tafelglas (Fenster- und Flachglas, Spiegelglas), Kristallglas, feuerfestes Glas und Laborglas.

(7) Altholz

Altholz sind Bauholz und andere Baustoffe aus naturbelassenem Vollholz sowie Holzverbundwerkstoffe, welche den Altholzkategorien A I bis A III nach § 2 Nummer 4 Buchstaben a) bis c) der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) entsprechen, wie z. B. naturbelassenes Holz, Möbel, Dielen, Schalholz, Türblätter und Zargen von Innentüren, Paletten sowie Obst- und Gemüseboxen. Zum Altholz gehören ferner gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil, welche der Altholzkategorie A IV nach § 2 Nummer 4 Buchstabe d) der AltholzV entsprechen, wie z. B. Bahnschwellen und Leitungsmasten.

Ebenfalls zum Altholz gehört solches nach § 2 Nummer 5 der AltholzV, das PCB im Sinne der Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCT-Abfallverordnung - PCBAbfallV) ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, wie z. B. Dämm- und Schallschutzplatten.

(8) Altmedikamente

Altmedikamente im Sinne dieser Satzung sind Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die äußerlich oder innerlich angewandt im oder am menschlichen oder tierischen Körper dazu dienen, Krankheiten, Körperschäden, Leiden oder krankhafte Beschwerden zu erkennen, zu heilen, zu lindern oder zu verhüten und die vom Patienten nicht mehr eingenommen oder angewendet werden.



(9) Altmetalle

Altmetalle (Schrott) im Sinne dieser Satzung sind alle als Abfall anfallenden Gegenstände, die aus oder überwiegend aus Metall bestehen (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Regale, Zinkbadewanne u. ä.) mit Ausnahme von Verpackungen aus Metall (Dosen, Assietten).

(10) Altpapier (bezeichnet als Papier und Pappe)

Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Verpackungen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle. Dazu gehören jedoch insbesondere nicht Hygienepapiere, Tütenverpackungen für flüssige Nahrungsmittel, Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, nasse oder verschmutzte Papierabfälle.

(11) Altreifen

Altreifen im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Kraftfahrzeugreifen mit oder ohne Felgen, die als Abfall anfallen.

(12) Alttextilien

Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind anfallende Abfälle aus Natur- oder Kunstfasern, die als Haushaltsgegenstände oder Bekleidung (Altkleider) genutzt worden sind, mit Ausnahme textiler Bodenbeläge.

(13) Andere Herkunftsbereiche

Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind alle Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den privaten Haushaltungen zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen.

(14) Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle sind:

- a) Asbesthaltige Baustoffe; dazu gehören:
- aa) Schwach gebundene Asbestprodukte
Schwach gebundene Asbestprodukte sind z. B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten, Asbestpappen, Dichtungsschnüre, die in der Regel eine Rohdichte unter 1000 kg/cbm haben.
- ab) fest gebundene Asbestprodukte
 - Asbestzementprodukte
Asbestzementprodukte sind vorgefertigte, zementgebundene Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter 15 Gewichtsprozent und einer Rohdichte von mehr als 1400 kg/cbm. Dazu gehören auch Bauteile wie asbesthaltige Rohre und Gebrauchsartikel wie Blumenkästen.
 - Sonstige asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle
Dazu gehören Fugenkitte (z. B. Morinol).
- b) Sonstige asbesthaltige Abfälle (ungebunden und schwach gebunden)
Dazu gehören z. B. asbesthaltige Stäube, bauchemische Produkte, Verpackungen und Geräte, wie Nachtspeicherheizgeräte.

(15) Bauschutt

Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus mineralischen Stoffen, die bei Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallen.

(16) Baustellenabfälle

Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken als Abfall anfallenden Stoffe, die überwiegend nicht mineralischen Ursprungs sind.

(17) Behälterstandplatz

Ein Behälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist ein Platz zur dauerhaften Aufbewahrung bzw. Aufstellung der Abfallbehälter auf einem Grundstück.

(18) Bereitstellungsplatz

Ein Bereitstellungsplatz im Sinne dieser Satzung ist derjenige Platz im öffentlichen Verkehrsraum an der vom Behälterstandplatz auf dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Straße, die mit Abfallsammelfahrzeugen nach DIN 1501-1 und einer maximalen Gesamtmasse von 26 t unter Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften erreicht werden kann.

(19) Bioabfälle

Bioabfälle sind kompostierbare Abfälle natürlich-pflanzlich-organischen Ursprungs, insbesondere Obst- und Gemüsereste, Papierkaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, Laub und Gartenabfälle. Ebenfalls zu den Bioabfällen gehören die Weihnachtsbäume.

Nicht zu den Bioabfällen im Sinne dieser Satzung gehören flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper oder -teile, tierische Erzeugnisse, wie z. B. Wurst, Fleisch und Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.

(20) Bodenaushub

Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial, das insbesondere bei Bau- oder anderen Erdarbeiten als Abfall anfällt. Hierzu gehört auch Mutterboden.

(21) Eigentümer eines Grundstücks

Eigentümer eines Grundstücks im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Absatz 2 EGBGB, so werden jeweils die dafür dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer im Sinne dieser Satzung betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer des betroffenen Grundstückes als Eigentümer angesehen. Bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

(22) Entsorgungsbeauftragter

Entsorgungsbeauftragter ist jedes Unternehmen, das von der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Wahrnehmung der ihr obliegenden Pflichten nach § 22 KrWG beauftragt wurde.

Entsorgungsbeauftragter im Sinne dieser Satzung ist ebenfalls, wer auf der Grundlage der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) von einem Systembetreiber mit der Durchführung der Aufgaben, welche sich aus der Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen (§ 6 Absatz 3 VerpackV), beauftragt wurde.

(23) Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die entsprechend dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) den Kategorien Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente oder automatische Ausgabegeräte zuzuordnen sind.

(24) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Benachbarte Grundstücke müssen mindestens eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben. Auf dem Grundstück muss die Möglichkeit des Anfalls von überlassungspflichtigen Abfällen gegeben sein. Andere, von § 11a AbfG LSA erfasste, Grundstücke sind z. B. alle Grundstücke in geschlossener Ortslage oder bebaute Grundstücke außerhalb von Ortslagen.

(25) Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle

Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Keramikfasern, Glasfasern oder Gasmikrofasern, die in Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Stein-, Glaswolle) Verwendung finden bzw. fanden.

Andere gefährliche Dämmmaterialien im Sinne dieser Satzung sind solche aus Polystyrol, die 1000 mg/kg oder mehr Hexabromcyclododecan (HBCD) als Flammschutzmittel enthalten.

(26) Private Haushaltungen

Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften oder Einzelpersonen, die eine vollständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohneinheit mit Haupt- oder Nebenwohnsitz oder einen



zeitweiligen Wohnsitz im Stadtgebiet innehaben. Dazu zählen auch Internate, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Asylbewerberheime, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein eigenständiges Leben geführt wird und die privaten Räumlichkeiten abgeschlossen werden können.

(27) Restabfall

Restabfall im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und keiner getrennten Erfassung und Entsorgung durch oder im Auftrag der Stadt unterliegen und in die hierfür vorgehaltenen Abfallbehälter eingefüllt werden können.

Über die Zuordnung zum Restabfall von Abfällen nach § 2 Absatz 8 dieser Satzung entscheidet der Abfallbesitzer.

Ebenfalls unter Restabfall zählen solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die mit Restabfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam entsorgt werden können.

(28) Schadstoffe

Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind gefährliche wie auch nicht gefährliche Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und im Fall von gefährlichen Abfällen mindestens eins der im § 3 Absatz 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aufgeführten Merkmale aufweisen.

(29) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen

Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 28 dieser Satzung, soweit sie nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht dem Ausschluss durch Einzelfallentscheidung nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung unterfallen.

(30) Sperrmüll

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in einem Restabfallbehälter von maximal 120 l gesammelt werden können, diese Restabfallbehälter beschädigen oder das Entleeren erschweren. Zum Sperrmüll gehören haushaltsübliche Möbel- und Einrichtungsgegenstände insbesondere: Sessel, Sofa, Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Regal, textiler Fußbodenbelag sowie nichttextile PVC-Beläge und Linoleum, Matratze, Camping- und Gartenmöbel und Regentonnen bis 300 l Inhalt.

Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach § 2 Absätze 6 bis 12, 14 bis 16, 19, 20, 23, 25, 27, 28 und 32, insbesondere keine Materialien aus Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie Steine, Beton, Ziegel, Türen, Fenster, Parkett, Laminat und Paneele aller Art, Baum- und Strauchschnitt, Aquarien sowie Möbel, die überwiegend aus Glas bestehen, Sanitärkeramik, Badewannen, Duschkabine u. ä., Heizungsanlagen oder Teile davon wie Öltanks oder Ölbehälter, Dachrinnen und Fallrohre, Regentonnen über 300 l Inhalt, Schwimmbecken, Fahrzeugwracks oder Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Rasenmäher; in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle, unabhängig davon, ob die vorgenannten Materialien bereits genutzt oder eingesetzt worden sind oder nicht.

(31) Transportweg

Der Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg vom Standplatz auf einem Grundstück bis zum Abfallsammelfahrzeug, auf dem die Abfallbehälter transportiert werden.

(32) Verpackungsabfälle

Verpackungsabfälle sind Verpackungen nach § 3 VerpackV, die als so genannte Leichtverpackungsabfälle insbesondere aus Kunststoffen oder Metall bestehen (einschließlich Dosen und Assietten).

(33) Wertstoffplätze

Wertstoffplätze im Sinne dieser Satzung sind von der Stadt eingerichtete Flächen, auf der Container zur getrennten Sammlung von Papier und Pappe, Altglas, Altkleider und Leichtverpackungen für private Haushalte und diesen nach § 3 Abs. 11 VerpackV gleichgestellten Anfallstellen aufgestellt sind.

(34) Zufahrt

Eine Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Abfallsammelfahrzeug von der öffentlichen Straße bis zum Behälterstandplatz zurückgelegt werden muss.

§ 3

Entsorgungspflicht der Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der gültigen Gesetze und dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle. Die Stadt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AbfG LSA.

(2) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst bei fehlender, zumutbarer Möglichkeit einer Vorbereitung zur Wiederverwendung die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von den als Beseitigungsabfällen überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG unterliegen, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang in dieser Satzung entsprechend § 4 AbfG LSA vorgeschrieben ist. § 17 Absatz 1 Sätze 2 und 3 KrWG bleiben unberührt.

Beabsichtigen die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, diese der Stadt als Abfälle zur Beseitigung zu überlassen, ist vorher gegenüber der Stadt nachweislich schriftlich zu dokumentieren, dass die Verwertung unzumutbar oder technisch nicht möglich ist und damit eine Verwertung nach § 7 Absatz 4 KrWG ausscheidet.

(3) Die Entsorgungspflicht der Stadt schließt auch die verbotswidrig abgelagerten Abfälle gemäß § 20 Absatz 3 KrWG sowie § 11 Absätze 1 bis 5 und § 11a AbfG LSA ein.

(4) Die Stadt betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, die durch den städtischen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadtpflege genannt, gewährleistet wird. Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

Teil 2

Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang § 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß zu überlassen (Anschlussrecht).

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht gleichzeitig Grundstückseigentümer sind, haben das Recht, sich an die Abfallwirtschaft anzuschließen, wenn sie hierzu eine Vollmacht des Grundstückseigentümers vorlegen. Die Haftung des Grundstückseigentümers als Gesamtschuldner bleibt bestehen.

(2) Jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

(3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Stadt, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, dieses Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und allen Grundstücksnutzern eine ausreichende Kapazität an Abfallbehältern zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen (Anschlusszwang). Dazu haben die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 19 KrWG das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

Auch Eigentümer von Grundstücken, auf denen verbotswidrig Abfälle abgelagert worden sind, unterliegen nach Maßgabe der §§ 11, 11a AbfG LSA der Überlassungspflicht und haben die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung entsprechend dieser Satzung zu benutzen.

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen der Stadt zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).



Dieser Benutzungszwang besteht nach Maßgabe der Überlassungspflicht im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG auch für gut verwertbare Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Ausnahmen vom Benutzungszwang regelt § 6 dieser Satzung.

(3) Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zulässig.

(4) Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen sind verpflichtet,

- die veranstaltungsbedingten Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln,
- dieselben der Stadt zu überlassen und
- hierfür bei der Stadtpflege entsprechende Abfallbehälter zu beantragen (Veranstaltungsentsorgung).

Diese Pflicht besteht nicht, soweit veranstaltungsbedingte Abfälle im Sinne von § 3 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vor einer Verwertung vor Ort getrennt erfasst oder in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt werden. In diesen Fällen ist der Stadtpflege eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ein entsprechendes Entsorgungskonzept vorzulegen.

(5) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage eines Grundstückes oder aufgrund von anderen Belangen nicht oder nur mit einem unvertretbaren Aufwand realisiert werden kann, ist die Stadt berechtigt, gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle anzuordnen.

(6) Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund besonderer Umstände, insbesondere durch Baumaßnahmen, hat dies der Verursacher der Einschränkung dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang gemäß § 5 dieser Satzung besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen bzw. zurückgenommen werden,
3. soweit Abfälle durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, die Sammlung entsprechend § 18 Absatz 1 KrWG bei der zuständigen Behörde angezeigt wurde und die erteilten Auflagen eingehalten werden,
4. wenn der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen bei der Stadt schriftlich anzeigt und nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung auf dem im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten und nach Maßgabe dieser Satzung angeschlossenen Grundstück selbst ordnungsgemäß und schadlos verwertet.

§ 7

Ausschluss von der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung durch Einzelfallentscheidung nach Absatz 1 ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Regelungen des KrWG, des AbfG LSA und den zu diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen verpflichtet. Die Stadt berät hierzu die Abfallbesitzer und -erzeuger.

§ 8

Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen können, hat dessen Eigentümer bei der Stadtpflege schriftlich mindestens vier Wochen vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstückes zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:

1. die vollständige Adresse des Eigentümers einschließlich Vor- und Zunamen,
2. die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
3. die Zahl der Bewohner des betreffenden Grundstückes und
4. die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter.

(2) Bei Wechsel eines Grundstückseigentümers oder bei Aufgabe oder Weggabe eines Grundstückes (z.B. im Falle der Übereignung infolge Verkaufs) ist der bisherige Eigentümer gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen zu einer schriftlichen Abmeldung mindestens vier Wochen vor der letzten planmäßigen Entleerung der Abfallbehälter verpflichtet.

(3) Veränderungen der Anzahl oder der Art der benötigten Abfallbehälter sowie andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Grundstückseigentümer des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung bei der Stadtpflege schriftlich zu beantragen. Betreffen die Veränderungen bereits auf dem Grundstück vorhandene Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c), so muss die Anzeige die betroffenen Behälternummern enthalten.

(4) Der Verlust oder die Beschädigung von Abfallbehältern ist unverzüglich der Stadtpflege schriftlich mitzuteilen. Bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) muss die Anzeige die betroffene Behälternummer enthalten.

(5) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer der Stadtpflege die notwendigen Auskünfte erteilen.

Teil 3

Abfallbehälter und Behälterstellplätze

§ 9

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Von der Stadt zugelassene Abfallbehälter sind:

- a) Wertstoffbehälter für Bioabfälle (grüne Tonne) mit 120 Liter oder 240 Liter Fassungsvermögen,
- b) Wertstoffbehälter für Papier/Pappe (blaue Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 cbm Fassungsvermögen oder Depotcontainer,
- c) Restabfallbehälter (schwarze Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter oder 1,1 cbm Fassungsvermögen,
- d) Pressmüllcontainer mit einem Fassungsvermögen von 5 cbm bis 16 cbm,
- e) Absetzmulden mit einem Fassungsvermögen von 2 cbm bis 10 cbm,
- f) Deckelmulden mit einem Fassungsvermögen von 2 cbm bis 10 cbm,
- g) Abrollcontainer mit einem Fassungsvermögen von 10 cbm bis 30 cbm,
- h) Abfallsack mit dem Aufdruck „Müllsack - Stadt Dessau-Roßlau“,
- i) Laubsack mit dem Aufdruck „Laubsack - Stadt Dessau-Roßlau“,
- j) Wertstoffbehälter für Leichtverpackungen (gelbe Tonne) mit 120 Liter, 240 Liter, 1,1 cbm Fassungsvermögen oder Depotcontainer,
- k) Gelbe Säcke mit dem Aufdruck „Der gelbe Sack für Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoff“,
- l) Depotcontainer für Altglas eines dualen Rücknahme- und Verwertungssystems,
- m) Altkleidersammelcontainer und
- n) Sondersammelbehälter an von der Stadt festgelegten Plätzen, z. B. für unterirdische Container.

Die unter a) bis c) aufgeführten Abfallbehälter müssen mit Ausnahme der Depotcontainer unter b) über das Identifikationssystem der Stadtpflege erfasst sein.

(2) Abfallsäcke dürfen nur in den in § 10 Absätze 6 und 7 und § 11 Absatz 5 dieser Satzung benannten Fällen verwendet werden. Die Abfallsäcke sind in den von der Stadt festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt die Stadtpflege.



§ 10

Festlegung der Abfallbehältervolumen

(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für private Haushaltungen muss alle innerhalb des Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen können. Die Sonderregelungen in den §§ 16 bis 25, 28 und 29 dieser Satzung für bestimmte Abfallfraktionen bleiben unberührt.

Zur Ermittlung des Behälterbedarfs können folgende Richt- und Erfahrungswerte angesetzt werden:

Restmüll	5-10 Liter/Person und Woche
Bioabfall	6 Liter/Person und Woche
Verpackungsabfall	10-15 Liter/Person und Woche
Papier/ Pappe	10-15 Liter/Person und Woche

Es ist verboten, Abfälle in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter bereitzustellen. Es ist verboten, Abfälle in nicht zugelassene Abfallbehälter oder lose zum Einsammeln und Befördern bereitzustellen; Ausnahmen regelt der Absatz 9.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens durch die Stadt nach der Anzahl der dort gemeldeten Personen. Soweit die Stadt keine Kenntnis über die mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen auf einem Grundstück hat, kann die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens auch nach der Anzahl der das Grundstück ständig nutzenden Personen erfolgen.

Zu Grunde gelegt wird ein Abfallbehältervolumen von mindestens 4,6 Liter pro Einwohner und Woche für Restabfall und von 6 Liter für Bioabfall. Für die Bereitstellung weiteren Behältervolumens gelten die Regelungen der Absätze 7 und 8. Das unter Beachtung des Abfuhrturnus berechnete Behältervolumen wird auf Restabfall- bzw. Bioabfallbehältergrößen entsprechend § 9 Absatz 1 dieser Satzung aufgerundet. Mindestens sind für die Überlassung von Restabfällen und Bioabfällen je ein 120 Liter-Behälter zu nutzen, soweit § 6 Nr. 4 nicht zutrifft.

(3) Auf schriftlichen Antrag können innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemeinsam benutzt werden (Behältergemeinschaft), nachdem dies von der Stadt zugelassen wurde.

Der Antrag für an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, die bisher nicht in einer Behältergemeinschaft waren, ist bis zum 30.11. des Vorjahres jeweils für den 01.01. des Folgejahres auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit Angabe des Zustellvertreters an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abfallentsorgung ist die Bildung von Behältergemeinschaften nach Zulassung durch die Stadt unterjährig möglich.

Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltungen).

Das bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen wird als Summenwert unter Beachtung der Absätze 1 und 2 ermittelt.

Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlichen Antrag an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtfinanzen wieder aufgegeben werden. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn danach für die betroffenen Mitglieder bzw. Grundstücke (Hausnummern) der Anschluss an die Abfallentsorgung weiterhin gewährleistet werden kann.

Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf die Absätze 1 und 2 entstehen bzw. ist ein solches bei einer Behältergemeinschaft entstanden, kann die Stadt die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Änderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

(4) Bei gewerblich und anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen, auf denen überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden von der Stadt bereitgestellt. Mindestens ist jedoch für solche überlassungs-

pflichtigen Abfälle ein zugelassener Abfallbehälter gemäß § 9 Absatz 1 Buchstaben c) dieser Satzung vorzuhalten.

(5) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zum Einfüllen der Abfälle zu nutzen.

(6) Bei Erholungs- und Kleingartengrundstücken sind bei Bedarf zur Entsorgung von Restabfall Abfallsäcke gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe h) vorzuhalten und zu nutzen.

(7) Reicht das gemäß der Absätze 2 und 3 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht bis zur nächsten Behälterleerung aus, so hat der Abfallbesitzer die darüber hinausgehenden Abfallmengen in den zugelassenen Abfallsäcken, die in den von der Stadt festgelegten Vertriebsstellen erhältlich sind, zur Abholung bereitzustellen.

(8) Reicht das gemäß der Absätze 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt die Übernahme des erforderlichen Behältervolumens nach pflichtgemäßem Ermessen vorschreiben. Der Grundstückseigentümer kann die Gestellung zusätzlichen Behältervolumens beantragen, wenn das vorhandene Behältervolumen regelmäßig nicht ausreicht.

(9) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb von Abfallbehältern und Papierkörben ist nur in den nachfolgend genannten Fällen zulässig. Diese Ausnahmen gelten

- für Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikgeräte am Bereitstellungsplatz im Sinne von § 2 Absatz 18 zum Zwecke der Bereitstellung bei einem bestätigten Entsorgungstermin durch die Stadtpflege für den Zeitraum vom Vorabend des Abfuhrtages 18:00 Uhr bis zur Verbringung auf bzw. in das Abfallsammelfahrzeug,
- in den Monaten Dezember, Januar und Februar pro je zur Leerung bereitgestellter Biotonne für ein gleichzeitig bereit gestelltes Bündel mit Baum- und Strauchschnitt aus Hausgärten, wobei die Bündelgrößen bis 1,20 m in der Länge und 40 cm im Durchmesser betragen dürfen, am Bereitstellungsplatz im Sinne von § 2 Absatz 18 vom Vorabend des Abfuhrtages 18:00 Uhr bis zur Leerung der Biotonne durch das Entsorgungsunternehmen und
- für Weihnachtsbäume an den von der Stadtpflege veröffentlichten Terminen und Plätzen.

§ 11

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) dieser Satzung müssen, außer es besteht eine Sondervereinbarung mit dem Entsorgungsbeauftragten, zur Entleerung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstehen. Dann ist für das Personal des Abfallsammelfahrzeuges eindeutig der Entleerungswille erkennbar. Werden 1,1 cbm-Container zur Entleerung bereitgestellt, hat dies an einer Stelle zu geschehen, wo entweder die Bordsteinkante abgesehen ist oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein Anheben der Container durch das Personal des Abfallsammelfahrzeuges nicht erforderlich ist und eindeutig der Entleerungswille erkennbar ist.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fußgänger oder Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Radwege dürfen durch die Abfallbehälter nicht verstellt werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten nicht bereitgestellt werden.

(2) Abfallbehälter werden beim Bestehen einer Sondervereinbarung mit dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und die Transportwege auf den hierbei zu benutzenden Grundstücken den Anforderungen des § 13 Absatz 1 dieser Satzung entsprechen.

(3) Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfall sind im Verlauf eines Kalenderjahres so oft zur Entleerung bereitzustellen, dass das bereitgestellte Abfallbehältervolumen mindestens den Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 3, gerundet nach § 10 Absatz 2 Satz 5 dieser Satzung entspricht.



(4) Die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) dieser Satzung benannten Abfallbehälter sind

- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr und
- in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September von den Anschlussberechtigten am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr

so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann, damit das Laden und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gewährleistet ist.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des Absatz 1 am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen.

Können die Abfallbehälter aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Bereitstellung nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Diese Verkehrsanlage wird durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.

Sofern Grundstücke mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können und die Bereitstellung der Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße bzw. an einer mit den Abfallsammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage im vorgenannten Sinne ausnahmsweise nicht zumutbar ist, sind die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke in Höhe des nach § 10 Absätze 2 und 3 festgelegten Mindestbehältervolumens vorzuhalten.

Zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, insbesondere auf Erholungsgrundstücken und in Kleingartenanlagen, sind vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag an die nächste von einem Abfallsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße bzw. an die gekennzeichneten Sammelstellen zu transportieren und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Sammelstellen werden bekannt gegeben.

§ 12

Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter

(1) Restabfall wird regelmäßig entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 4-wöchentlich, eingesammelt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Ausnahmen bei den Abfuhrhythmen festlegen.

Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb.

Die Entleerung der Restabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenveranlagung.

(2) Bioabfall wird regelmäßig entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 2-wöchentlich, eingesammelt. Für festgelegte Abfuhrbereiche kann die Stadt Ausnahmen bei den Abfuhrhythmen festlegen.

Dies gilt auch für Freibäder, Wochenendgrundstücke und Campingplätze mit Sommerbetrieb.

Die Entleerung der Bioabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenveranlagung.

(3) Verpackungsabfälle werden entsprechend den Veröffentlichungen vom jeweiligen Entsorger festgelegten Abfuhrhythmus eingesammelt. Mit den hierfür zuständigen Systembetreibern bzw. dem von diesen beauftragten Entsorgungsunternehmen ist abgestimmt, dass der Zeitraum zwischen 2 Sammlungen bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe j) 3 Wochen und bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstabe k) 2 Wochen nicht überschritten wird. Die Abfuhrtermine werden durch den Entsorger im Abfuhrkalender der Stadtpflege veröffentlicht.

(4) Papier und Pappe werden entsprechend den Veröffentlichungen der Stadtpflege im Abfuhrkalender, mindestens jedoch 4-wöchentlich, eingesammelt.

Die Entleerung der Wertstoffbehälter für Papier und Pappe wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert.

(5) Die in § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) und h) bis k) benannten Abfallbehälter werden

- in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai von den beauftragten Entsorgungsunternehmen am Abfuhrtag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und
- in der Zeit vom 1. Juni bis zum 30. September von den beauftragten Entsorgungsunternehmen am Abfuhrtag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr

geleert bzw. abgeholt.

(6) Die Stadt kann für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche und für das Einsammeln von Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen.

(7) Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen auch durch Gegenstände nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen bzw. das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Das Einschlämmen und Verpressen von Abfällen in den Abfallbehälter ist nicht zulässig. Ebenso darf durch die Art des Einfüllens in die Abfallbehälter nicht die Schütt- bzw. Sortierfähigkeit der Abfälle beeinträchtigt werden.

(8) Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben h) oder i) (Säcke) dieser Satzung werden vom Entsorgungsunternehmen eingesammelt, soweit sie zur Abfuhr entsprechend den Festlegungen des § 11 Absatz 1 Satz 1 zugebunden bereitgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dies gemäß den Abstimmungen zwischen der Stadt und den Systembetreibern auch für Säcke im Sinne von § 9 Absatz 1 Buchstabe k) (Verpackungsabfälle) gilt.

Stehen gelassen werden Abfallbehälter entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben h) und i) (Restabfall- und Laubsäcke) dieser Satzung, wenn sie das zulässige Gesamtgewicht von 10 kg überschreiten, mit Inhalten gefüllt sind, die den Sack beschädigen oder zerstören können, bevor dieser sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befindet.

(9) Die Abfuhr unterbleibt im Einzelfall, wenn nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt sind, der Behälterdeckel aufgrund der eingefüllten Abfälle nicht geschlossen ist, das zulässige Gewicht der Abfallbehälter überschritten ist, die Abfälle verpresst oder eingeschlämmt wurden oder die Entleerung durch Anfriern des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird. In diesem Fall hat der Anschlusspflichtige die Hinderungsgründe bis zum nächsten regelmäßigen Abfuhrtag zu beseitigen.

Eine kostenpflichtige Sonderabfuhr kann mit der Stadtpflege auch vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag vereinbart werden.

Abfallbehälter sind nach der Leerung durch das Entsorgungsunternehmen vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.

Erfolgte durch das Entsorgungsunternehmen aufgrund einer der im Satz 1 genannten Gründe keine Entleerung eines Abfallbehälters, ist dieser vom Anschlusspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.

(10) Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertagen), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstiger Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte.

(11) Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Unterwegsabfällen (Abfälle, die beim Aufenthalt auf öffentlichen Flächen anfallen), jedoch nicht für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen benutzt werden.

§ 13

Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Wenn eine Sondervereinbarung mit einem Entsorgungsbeauftragten besteht und die Abfallbehälter direkt vom Behälterstandplatz abgeholt werden, sind die Standplätze, Transportwege und Zufahrten entsprechend Anhang



dieser Satzung zu bauen. Bei der Errichtung von gemeinsamen Behälterstandplätzen für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Abfallbehälter den einzelnen Grundstücken zuzuordnen und die Zuordnung der Stadtpflege mitzuteilen.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem Grundstück Behälterstandplätze und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen und zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeuger und Entsorgungsbefragte zu gewährleisten. Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle privaten Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Behälterstandplatz auf dem Grundstück einzurichten.

(3) Die Behälterstandplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist neben der Aufstellung von Bioabfall-, Restabfall- und Altpapierbehältern auch die Aufstellung von Abfallbehältern für die Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.

(4) Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Abfallsammelfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren. Dies gilt insbesondere, wenn mit einem solchen Einsatz ein Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes (einschl. der dahingehenden Regelwerke der Versicherer) verbunden wäre.

§ 14

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfall, Restabfall und Altpapier werden ausschließlich vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten zur Nutzung übergeben. Diese Abfallbehälter sind Eigentum des Entsorgungsbeauftragten und werden von ihm unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter, außer die zur einmaligen Benutzung bestimmten Abfallsäcke, in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem beauftragten Entsorgungsunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Abfallbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung muss die Anzeige die betroffene Behälternummer enthalten.

(3) Ein zur Abfuhr bereitgestellter 120 Liter-Abfallbehälter darf ein Gesamtgewicht von 48 kg, ein 240 Liter-Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 96 kg und ein 1,1 m³ Abfallbehälter ein Gesamtgewicht von 440 kg nicht überschreiten.

(4) Es ist untersagt, heiße Asche, andere glühende oder brennende Gegenstände sowie solche Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen, die diese oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können.

(5) Soweit von ihm zu vertreten, haftet der Anschlusspflichtige für einen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter verursachten Schaden sowie für den Verlust von Abfallbehältern.

(6) Bei Frost sind durch den Anschlusspflichtigen geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen zu treffen.

Teil 4

Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten

§ 15

Altholz

(1) Altholz aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeiten oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Altholz aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 16

Altmedikamente

(1) Die Entsorgung von Altmedikamenten kann sowohl über die Restabfallentsorgung als auch über die mobile bzw. stationäre Schadstoffentsorgung erfolgen. Gefährliche Altmedikamente mit dem Abfallschlüssel 20 01 31* (zytotoxische und zytostatische Arzneimittel) sind ausschließlich über die mobile bzw. stationäre Schadstoffentsorgung zu entsorgen.

(2) Altmedikamente aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 17

Altmetalle

(1) Altmetalle aus privaten Haushaltungen sind, soweit nicht einer zugelassenen Sammlung entsprechend § 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG zugeführt, der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeiten oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 18

Altreifen

(1) Altreifen aus privaten Haushaltungen sind, soweit eine Rücknahme über Handel oder Gewerbe nicht erfolgt, der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeiten oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 19

Asbesthaltige Abfälle (Baustoffe und sonstige)

(1) Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe aus privaten Haushaltungen sind unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ (TRGS 519) genannt sind, entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten für asbesthaltige Baustoffe laut Betriebsordnung oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Selbstanlieferung dürfen fest gebundene asbesthaltige Baustoffe bis zu einem Volumen von 1 cbm ohne Voranmeldung überlassen werden. Die Anlieferung größerer Volumina ist eine Woche vorher bei der Stadtpflege anzumelden.

Bei Abholung ist dies bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin sowie die Art und Weise der Bereitstellung werden von der Stadtpflege bestimmt



und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Einsammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags. Es können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe aus anderen Herkunftsbereichen dürfen in Kleinmengen bis zu 1 cbm pro Jahr und Abfallerzeuger unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von asbesthaltigen Abfällen, der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung unangemeldet überlassen werden. Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege.

(2) Schwach gebundene und sonstige asbesthaltige Abfälle sind unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von asbesthaltigen Abfällen, der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung unangemeldet überlassen werden. Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege.

§ 20

Bauschutt

(1) Bauschutt aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeiten oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 21

Baustellenabfälle

(1) Baustellenabfälle aus privaten Haushaltungen sind der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeiten oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Baustellenmischabfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 22

Bioabfälle

(1) Anfallende Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind in den dafür zugelassenen Wertstoffbehältern entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe a) dieser Satzung oder in Laubsäcken entsprechend § 9 Abs. 1 Buchstabe i) dieser Satzung zu überlassen. Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen können ebenfalls überlassen werden. In diesem Falle sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit der Stadtpflege einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Für Bioabfälle aus Haushaltungen entfällt die Überlassungs- und Benutzungspflicht bei Eigenkompostierung nach Maßgabe von § 6 Nr. 4 dieser Satzung und § 17 Abs. 1 KrWG.

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung umfasst das Auf- und Einbringen der Bioabfälle auf den Grundstücken gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, die Komposterzeugung sowie das Auf- und Einbringen des erzeugten Kompostes auf diesen Grundstücken.

(3) Durch die Eigenverwertung darf weder ein seuchenhygienisches Risiko noch eine Geruchsbelästigung verursacht oder die Vermehrung und Ausbreitung von Siedlungsungeziefer begünstigt werden.

(4) Sperrige Grünabfälle, wie Stämme, große Äste und Stubben aus Haushaltungen, zählen ebenfalls zu den durch oder im Auftrag der Stadtpflege entsorgten, überlassungspflichtigen Abfällen. Sie können vom Besitzer einer zugelassenen, von der Stadt veröffentlichten Verwertungsanlage überlassen werden.

(5) Ist die Zerkleinerung oder Überlassung sperriger Bioabfälle zur Verwertung nicht zumutbar, sind diese nach einer Entscheidung der Stadt als untere Abfallbehörde außerhalb einer Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.

(6) Für die Entsorgung von Laub können die durch die Stadtpflege bereitgestellten Laubsäcke erworben werden. Diese Laubsäcke sind am Entsorgungstag neben der Biotonne zur Entsorgung bereitzustellen.

(7) Weihnachtsbäume werden entsprechend der ortsüblichen Veröffentlichung durch die Stadtpflege entsorgt und sind ausschließlich auf den dadurch bekannt gegebenen Plätzen bereitzustellen.

§ 23

Bodenaushub

(1) Bodenaushub aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an eine durch die Stadtpflege benannte Abfallentsorgungsanlage oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

(2) Bodenaushub aus anderen Herkunftsbereichen darf kostenpflichtig und nach Voranmeldung auf der durch die Stadtpflege benannten Abfallentsorgungsanlage abgegeben werden.

§ 24

Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar sind (Altgeräte aus privaten Haushalten im Sinne von § 3 Absatz 5 und § 10 Absatz 1 ElektroG) sind der Stadtpflege oder dem von der Stadtpflege beauftragten Dritten zu überlassen, soweit sie nicht an den Hersteller, Vertreiber oder einem nach dem ElektroG vorgeschriebenen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(2) Die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushalten, außer solchen die unter § 14 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) fallen, ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Entsorgungstermin wird von dem Betrieb bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Elektro- und Elektronikgeräte werden innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags eingesammelt. Mit der Stadtpflege können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

Soweit durch Rechtsvorschriften keine anders lautenden Regelungen getroffen wurden, sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von Satz 1 vom Besitzer am Abholtag entsprechend § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung unverpackt, nicht befüllt und geordnet so an der nächsten öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Verschmutzungen der Straße sind zu vermeiden.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung der Elektro- und Elektronikgeräte nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten bereitgestellt werden.

(3) Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten der Stadt können durch den Abfallbesitzer auch während der Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage der Stadt an der Kochstedter Kreisstraße in der dortigen Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung überlassen werden.



(4) Eine Abgabe von Elektro- und Elektronikgeräten zur Entsorgung an gewerbliche und gemeinnützige Sammler ist gemäß § 12 Satz 1 ElektroG nicht zulässig.

(5) Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend § 14 Absatz 1 Nummer 4 ElektroG (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) können auch der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung überlassen werden.

(6) Nachtspeicherheizgeräte aus privaten Haushalten sind nach einzelfallbezogener Abstimmung der Termine und Bereitstellungsbedingungen mit der Stadtpflege ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

§ 25

Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle

(1) Künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushaltungen oder aus Kleingärten sind unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ (TRGS 521) genannt sind, entweder durch

- Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Annahmezeiten für Dämmmaterialien laut Betriebsordnung oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht besteht ebenso für Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle über die vorgenannten Wege.

(2) Im Falle der Selbstanlieferung dürfen künstliche Mineralfaserabfälle und Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle bis zu einem Volumen von 1 cbm ohne Voranmeldung überlassen werden. Die Anlieferung größerer Volumina ist eine Woche vorher bei der Stadtpflege anzumelden.

Bei Abholung ist dies bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin sowie die Art und Weise der Bereitstellung wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Einsammlung erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags. Es können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

(3) Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen in Kleinmengen bis zu 1 cbm pro Jahr und Abfallerzeuger der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung von künstlichen Mineralfaserabfällen, während der Annahmezeiten laut Betriebsordnung zur Beseitigung unangemeldet überlassen werden. Die Überlassung darüber hinausgehender Mengen bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadtpflege.

§ 26

Papier und Pappe (Altpapier)

(1) Die Erfassung von Altpapier aus privaten Haushaltungen und nach § 3 Absatz 11

der VerpackV gleichgestellten Anfallstellen erfolgt ausschließlich in Wertstoffbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben b) und n) dieser Satzung, soweit Altpapier nicht einer zugelassenen Sammlung entsprechend § 17 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 KrWG zugeführt wird. Die Benutzung dieser Wertstoffbehälter ist nur zur Eingabe von Altpapier und -pappe gestattet.

(2) Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen ist nach Maßgabe des KrWG grundsätzlich auf eigene Verantwortung und Kosten einer Verwertung zuzuführen und darf nicht in die Depotcontainer entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstaben b) und n) dieser Satzung eingegeben werden.

Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen kann der Stadt durch

- kostenlose Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- kostenpflichtige Abholung

zur Entsorgung überlassen werden.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen mit derselben einzelfallbezogen zu vereinbaren.

§ 27

Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffe aus privaten Haushaltungen sind, soweit eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt, zu den von der Stadtpflege betriebenen festen oder mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.

Die Benutzung der im § 9 dieser Satzung genannten Abfallbehälter für die Überlassung dieser Abfälle an die Stadt ist dagegen nicht zulässig.

(2) Die Annahme dieser Schadstoffe an den Sammelstellen erfolgt in hausüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und eine maximale Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung nicht überschreiten. Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, die die angegebenen Mengen überschreiten, sind wie Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne von § 27 dieser Satzung zu behandeln. Flüssige und feste Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.

(3) Standorte und -zeiten der mobilen Sammelstellen sowie Annahmezeiten der stationären Schadstoffsammelstelle macht die Stadtpflege öffentlich bekannt.

(4) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen dürfen kostenpflichtig und nach Voranmeldung an der stationären Annahmestelle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden.

§ 28

Sperrmüll

(1) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten entweder durch

- kostenpflichtige Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ während der Öffnungszeit oder
- Abholung

zur Entsorgung zu überlassen.

(2) Die Abholung von Sperrmüll ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags eingesammelt. Mit der Stadtpflege können auch Sondervereinbarungen, wie z. B. zur Terminabfuhr geschlossen werden.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist vom Besitzer am Abholtag entsprechend § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung unverpackt und geordnet so an der nächsten öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Die Bereitstellung kann entsprechend den Bedingungen des § 10 Absatz 9 Satz 2 Buchstabe a) dieser Satzung am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung von Sperrmüll nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand möglich sein.

Sperrmüll darf nicht innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen von öffentlichen Verkehrsmitteln, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Straßen oder öffentlichen Zufahrten bereitgestellt werden.

(3) Auftragskarten zur Sperrmüllentsorgung sind bei der Stadtpflege und im Bürgeramt der Stadt sowie über die Homepage der Stadtpflege erhältlich.

(4) Das Abfuhrpersonal kann die Mitnahme aus Gründen des Gesundheitsschutzes verweigern.

§ 29

Verpackungsabfälle

(1) Die Erfassung von Verpackungsabfällen aus privaten Haushaltungen und nach § 3 Absatz 11 der VerpackV gleichgestellten Anfallstellen erfolgt ausschließlich in Wertstoffbehältern nach § 9 Absatz 1 Buchstaben j) und k)



dieser Satzung (gelber Sack und gelbe Tonne). Die Benutzung dieser Wertstoffbehälter ist nur zur Eingabe von Verpackungsabfällen gestattet.

(2) Der Überlassungspflichtige hat keinen Anspruch auf die Erfassung der bei ihm anfallenden Verpackungsabfälle in einem bestimmten und von ihm näher bezeichneten Sammelbehältnis.

§ 30

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA

(1) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle auf anderen Grundstücken im Sinne von § 11a AbfG LSA sind vom Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer einzusammeln und der Stadt oder dem von der Stadt beauftragten Dritten zu überlassen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

(2) Die Abholung dieser Abfälle ist bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Abholung erfolgt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags. Verbotswidrig abgelagerte Abfälle sind vom Grundstückseigentümer nach Vorgabe der Stadtpflege entsprechend dem Gefährdungspotenzial bereitzustellen.

Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung dieser Abfälle nicht unverhältnismäßig beeinflusst werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Verschmutzungen sind zu vermeiden.

(3) Verbotswidrig abgelagerte Abfälle können nach Absprache mit der Stadtpflege auch während der Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlage an der Kochstedter Kreisstraße zur Entsorgung überlassen werden.

Teil 5

Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage

§ 31

Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage

(1) Soweit nicht besondere Rechtsvorschriften den Transport von Abfällen regeln, hat die Selbstanlieferung von Abfällen zur von der Stadt betriebenen Abfallentsorgungsanlage in gegen Verlust während des Transports gesicherter Form zu erfolgen.

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert, kann die Benutzungsordnung entsprechend der erteilten Genehmigung für einzelne Anlieferungen Beschränkungen hinsichtlich der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle vorsehen.

Teil 6

Sammlungen

§ 32

Mobile Schadstoffsammlungen

(1) Mobile Schadstoffsammlungen werden in den Monaten März, Juli und Oktober durchgeführt.

(2) Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung der mobilen Schadstoffsammlung beauftragen.

(3) Die Standorte und -zeiten des Schadstoffmobils werden durch die Stadt veröffentlicht.

§ 33

Sammlung von Alttextilien und Altschuhen

(1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger führt die Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen durch. Sie richtet dazu auf öffentlichen Wertstoffplätzen Standflächen für Sammelcontainer für Alttextilien und Altschuhe ein.

(2) Die Stadt kann Dritte mit der Durchführung der Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen beauftragen.

(3) Zusätzlich zu der im Absatz 1 genannten Sammlung auf öffentlichen Wertstoffplätzen können Straßensammlungen nach § 18 KrWG durchgeführt werden, wenn diese als zulässige gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen gem. § 17 KrWG und 18 KrWG bei der zuständigen Behörde nach § 18 KrWG angezeigt worden sind und die Durchführung der Sammlung nicht nach § 18 KrWG untersagt wurde.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 34

Gebührensatzung und Entgeltordnung

Für die Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung oder bei der Einforderung von Entgelten in einer Entgeltordnung geregelt. Die Höhe der Gebühren soll eine kostendeckende Abfallwirtschaft gewährleisten sowie die Abfallvermeidung und die Verwertung von Abfällen fördern. Für abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag der Stadt oder im Auftrag des Abfallbesitzers, für die in der Abfallgebührensatzung keine Gebühren festgelegt wurden, werden Entgelte erhoben.

§ 35

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs-, -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 36

Besitzübergang

(1) Die Abfälle gehen in den Besitz der Stadt oder des von ihr Beauftragten über, sobald sie sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen wurden.

(2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Es ist Unbefugten nicht gestattet, zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehältern eingefüllte Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 8 Absatz 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 bis 29 Abfälle nicht getrennt bereithält oder überlässt,
2. entgegen § 5 Absatz 1 ein Grundstück nicht anschließt bzw. das Aufstellen von Behältnissen und die Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet,
3. entgegen § 5 Absatz 2 Abfälle nicht der Stadt überlässt,
4. entgegen § 5 Absatz 4 keine Veranstaltungsentsorgung beantragt oder die bei öffentlichen Veranstaltungen anfallenden veranstaltungsbedingten Abfälle der Stadt nicht überlässt oder ein Entsorgungskonzept nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
5. entgegen § 7 Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
6. entgegen § 8 Absätze 1 bis 5 der Auskunftspflicht nicht nachkommt,
7. entgegen § 10 Absatz 1 Abfälle neben Abfallbehälter oder Papierkörben lagert oder diese zur Überlassung bereitstellt sowie die Abfallbehälter oder ihre Standplätze auf andere Art und Weise verunreinigt,
8. entgegen § 10 Absatz 1 Abfälle in nicht dafür vorgesehenen Abfallbehältern bereitstellt oder Abfälle in nicht zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt oder Abfälle lose bereitstellt, die nicht unter die Ausnahmen von § 10 Absatz 9 fallen.
9. entgegen § 10 Absatz 9 Abfälle außerhalb der Bereitstellungszeit und nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,
10. entgegen § 10 Absatz 9 und § 28 Absatz 2 Sperrmüll außerhalb der Bereitstellungszeit und nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung bereitstellt,
11. entgegen § 11 Absatz 4 Abfallbehälter außerhalb der bestimmten Zeiten bereitstellt,
12. entgegen § 12 Absätze 7 bis 9 die Abfallbehälter so mit Gegenständen füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt oder Abfälle im Abfallbehälter verpresst oder einschlämmt und Abfallbehälter bereitstellt,



deren zugelassenes Gewicht überschritten wird oder nicht zugebundene Abfallbehälter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben h), i) oder k) bereitstellt,

13. entgegen § 12 Absatz 9 Abfallbehälter oder Behältnisse zur Sammlung von Verpackungsabfällen (gelbe Säcke) nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt,
14. entgegen § 12 Absatz 11 Papierkörbe zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nutzt,
15. entgegen § 14 Absatz 4 heiße Asche, andere glühende oder brennende Abfälle in Abfallbehälter einfüllt,
16. entgegen § 14 Absatz 4 solche Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die diese oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können,
17. entgegen § 19 Absatz 1 asbesthaltige Baustoffe unverpackt oder nicht richtig verpackt entsprechend den Vorschriften auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ anliefert,
18. entgegen § 22 Absatz 7 Weihnachtsbäume auf anderen als den zur Abholung bestimmten Plätzen bereitstellt,
19. entgegen § 24 Absatz 4 Elektro- und Elektronikgeräte zur Entsorgung gewerblichen Sammlern überlässt,
20. entgegen § 25 Absatz 1 künstliche Mineralfaserabfälle unverpackt oder nicht richtig verpackt entsprechend den Vorschriften auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ anliefert,
21. entgegen § 26 Absatz 2 Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen in die Depotcontainer entsprechend § 9 Absatz 1 Buchstabe b) eingibt,
22. entgegen § 27 Absatz 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt von anderen Abfällen aus privaten Haushaltungen über die Schadstoffsammelstellen entsorgt,
23. entgegen § 36 Absatz 3 zur Entsorgung bereitgestellte bzw. in Abfallbehältern eingefüllte Abfälle durchsucht, sortiert oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere Rechtsnormen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 38 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

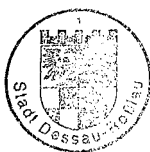
§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 außer Kraft.

Anhang zu § 13 Absatz 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbefragten

Dessau-Roßlau, den 15. Februar 2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Anhang zu § 13 Abs. 1

Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbefragten

Beim Bau von Behälterstandplätzen sind entsprechend § 13 Abs. 1 folgende Anforderungen einzuhalten:

1. Standplätze für Abfallbehälter sind in ihrer Größe so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können und auch Reserveflächen vorhanden sind. Der Behälterstandplatz für Abfallbehälter muss ausreichend groß und befestigt sein. Er muss von Abfallsammelfahrzeugen unter Beachtung der StVO und der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften befahren werden können.
2. Der Behälterstandplatz muss ebenerdig und befestigt angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die eingesetzten Abfallbehälter verfügen sowie den technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns der Abfälle genügen. Es darf sich kein Oberflächenwasser auf dem Behälterstandplatz für Abfallbehälter sammeln.
3. Die Eigentümer von Grundstücken mit Behälterstandplätzen für Abfallbehälter haben die Behälterstandplätze sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.
4. Auf den Behälterstandplätzen sind folgende Stellflächen pro Abfallbehälter vorzusehen:

Behälterart nach § 9 Abs. 1	Tiefe (m)	Breite (m)
120 Liter	0,70	0,70
240 Liter	0,75	0,70
1,1 cbm	1,50	1,75

Wird der Behälterstandplatz begrenzt bzw. umhaust, so ist für 1,1 cbm-Behälter mit Schiebedeckel zusätzlich ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen.

5. Bei geschlossenen oder überdachten Behälterstandplätzen ist eine lichte Höhe von 2,50 m zu gewährleisten.
6. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Müllsäcke, Laubsäcke und Gelbe Säcke) dürfen nur auf solchen Behälterstandplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.
7. Die Errichtung von Abfallbehälterschranken ist mit der Stadtpflege abzustimmen. Abfallbehälterschranken sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen.
Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der Stadtpflege zulässig.
Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist. Bei gegenüberliegenden Behälterschranken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.
8. Wird die Zufahrt zu den Behälterstandplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat der Grundstückseigentümer zu gewährleisten, dass die ungehinderte Zufahrt für Abfallsammelfahrzeuge mit einem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbefragten realisiert werden kann.
9. Kann die übliche Zufahrt zu einem Behälterstandplatz nicht benutzt werden und wird dadurch die Entleerung bzw. der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbefragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer anordnen.
10. Die Entsorgungsbefragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit ihrem Abfallsammelfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren.



11. Der Transportweg von der von Abfallsammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Behälterstandplatz muss befestigt, verkehrssicher sowie frei von Treppen und Stufen sein. Das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen. Für den Transport von 1,1 cbm-Containern sind Bordsteine abzusenken.
12. Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen mit sicheren und leicht zu betätigenden Feststellvorrichtungen versehen sein

Stadt Dessau-Roßlau, den 06.02.2017

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben - Sanierung / Rückverlegung Deich Retzau -

Vorhabensträger: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)

Planfeststellungsbeschluss vom 16. Januar 2017

1. Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 16. Januar 2017 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 1. März 2017 bis 15. März 2017** im Rathaus der Stadt in Dessau Zerbster Straße 4, Raum 266 06844 Dessau-Roßlau

während der Dienststunden

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Zimmer 201, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

Für die Dauer der Auslegung des Beschlusses werden dessen Inhalt und der zur Einsicht ausgelegte festgestellte Plan zusätzlich auf der Internetseite <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/planfeststellungsverfahren> veröffentlicht.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 15. März 2017 gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau



Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 11. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 10. März 2017, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, statt.

Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Bestätigung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung des Vorsitzenden
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Vorsitzenden
- Neufassung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 1. Entwurf vom 27.05.2016
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung

Dannenberg
stellv. Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 25.11.2016

Neufassung durch Beschluss der Regionalversammlung am 25.11.2016 (Beschluss Nr. 07/2016)

Präambel

Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau erfüllen ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung aufgrund des § 2 Abs. 4 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170 ff.) in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA, S. 81) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014, GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung in Form eines Zweckverbandes und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 LEntwG LSA wahr.

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2016 (Beschluss Nr. 07/2016) die folgende Satzung für den Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ beschlossen, welche die bisherige Satzung vom 20.11.2008 (Amtsblatt LVwA vom 16.12.2008), zuletzt geändert am 21.11.2014, ablöst.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Gebiet, Rechtsform, Sitz und Schriftverkehr

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst das Gebiet ihrer Mitgliedskörperschaften in den geltenden Grenzen (Verbandsgebiet).
- (4) Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
- (5) Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).
- (6) Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ und ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“.



§ 2

Aufgaben

(1) Der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg obliegen für ihr Verbandsgebiet insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie räumlicher und sachlicher Teilpläne gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, in der derzeit gültigen Fassung) als Teile des Regionalen Entwicklungsplans,
- Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne gem. § 10 LEntwG,
- Stellungnahmen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplans,
- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, räumlicher oder sachlicher Teilpläne oder Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne,
- Untersagungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gem. § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
- Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsplans,
- Stellungnahmen oder Hinweise als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen
- Abstimmung der Raumordnungspläne mit benachbarten Regionen,
- Zusammenarbeit mit den Trägern der Regionalplanung benachbarter Regionen wegen enger struktureller Verflechtungen nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen,
- Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts einschließlich Nichtregierungsorganisationen und der Wirtschaft und Hinwirkung auf deren Zusammenarbeit,
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teils räumlicher Entwicklungen,
- fortlaufende Erfassung und Bewertung der für die Region raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen, einschließlich der Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung der Raumordnungspläne im Rahmen der Raumbewertung,
- Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen gem. § 18 LEntwG LSA zur Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems.

(2) Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

§ 3

Organe

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind

1. Regionalversammlung und
2. Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung Vorsitzender führt.

(2) Nach einer Kommunalwahl sollen die weiteren Vertreter für die Regionalversammlung gem. § 22 Abs. 4 LEntwG LSA unverzüglich neu gewählt sein. Bis zu ihrer Neubildung nimmt die Regionalversammlung in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 4

Regionalversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg führt die Bezeichnung Regionalversammlung. Die Zusammensetzung der Regionalversammlung, die Wahl ihrer Vertreter und Stellvertreter sowie die Wahlperiode bestimmen sich nach § 22 LEntwG LSA.
- (2) Verlieren Mittelzentren den Status im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, endet mit Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft der betreffenden stimmberechtigten Vertreter in der Regionalversammlung.
- (3) Scheidet ein gewählter Vertreter oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine unverzügliche Nachwahl.

§ 5

Aufgaben der Regionalversammlung

(1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg und seiner beiden Stellvertreter gem. § 7, wobei die Vertretungsreihenfolge festzulegen ist.

(2) Die Regionalversammlung beschließt insbesondere über:

- Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplans sowie der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne als Teile des Regionalen Entwicklungsplans und der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne,
- Grundzüge der Planungsarbeit,
- Entscheidung über Anträge auf Abweichung von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, der räumlichen und sachlichen Teilpläne bzw. von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- Feststellung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Umlagen der Verbandsmitglieder,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
- Aufnahme von Darlehen,
- Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse,
- Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung,
- Vereinbarungen zur raumordnerischen Zusammenarbeit über die Grenze des Verbandsgebietes hinweg,
- Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 6

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG-LSA und § 53 Abs. 3 KVG LSA die Regionalversammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll in der Regel viermal jährlich einberufen werden. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Regionalversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, geleitet.

(4) Über Gegenstände einfacher Art kann die Regionalversammlung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beteiligt werden.

(5) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 7

Vorsitzender

(1) Die Regionalversammlung wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter, wobei die Vertretungsreihenfolge festzulegen ist. Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG-LSA. Er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorsitzende führt nach Weisung der Regionalversammlung die Geschäfte, hierbei bedient er sich der Geschäftsstelle.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Er ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Bediensteten der Geschäftsstelle zuständig.

(5) Der Vorsitzende entscheidet über die Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA.



(6) Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet mit Ablauf ihrer Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamte der von ihnen vertretenen Gebietskörperschaften. Sie führen das Amt des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter bis zum Amtsantritt der neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder.

(7) Der Vorsitzende entscheidet gemäß § 66 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 9 dieser Satzung über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA sowie nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 107 Abs. 5 KVG LSA. Als nach Umfang und Bedeutung nicht erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.

(2) Die hauptamtlich geleitete Geschäftsstelle des Zweckverbandes hat ihren Sitz in Köthen (Anhalt).

(3) Der Geschäftsstelle des Zweckverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung des Regionalen Entwicklungsplanes, von räumlichen oder sachlichen Teilplänen und Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen einschließlich Umweltprüfung und Monitoring,
 - Vorbereitung der Beschlussfassung zu Entscheidungen zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Regionalen Entwicklungsplans, der räumlichen oder sachlichen Teilpläne bzw. Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne, und wenn erforderlich, die Durchführung der Zielabweichungsverfahren gem. § 11 Abs. 2 LEntwG LSA,
 - Vorbereitung von Untersagungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen gem. § 14 ROG i.V.m. § 12 LEntwG LSA, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
 - Vorbereitung der Stellungnahmen bei Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie zu Anträgen auf Abweichungen von Zielen des Landesentwicklungsplans,
 - Stellungnahmen oder Hinweise als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,
 - fachliche Berichterstattung gegenüber den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft,
 - Erledigung laufender Geschäfte wie Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen der Regionalversammlung und ggf. der Ausschüsse sowie Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse,
 - Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des Vorsitzenden sowie die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalen Entwicklungsplanes, der räumlichen und sachlichen Teilpläne sowie der Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne,
 - Führung des regionalen Geoinformationssystems zur Raubeobachtung.
- (4) Der Geschäftsstellenleiter erledigt nach den Beschlüssen der Regionalversammlung und nach Weisungen und unter Aufsicht des Vorsitzenden die ihm übertragenen Aufgaben.

(5) Der Geschäftsstellenleiter ist im Auftrage des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zeichnungs- und anordnungsbefugt. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 9 Finanzierung, Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes, soweit diese nicht vom Land getragen werden, können von den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die

nach dem Finanzausgleichsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Umlage ist bis zum 31. Mai des laufenden Haushaltsjahres an die Regionale Planungsgemeinschaft zu zahlen. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 10 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(2) Die Kasse wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft geführt. Sie kann die Kasse auch der Kasse eines Verbandsmitgliedes nach § 1 Abs. 1 übertragen. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung erfolgt alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft, deren Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt sowie die genehmigungspflichtigen Änderungen der Satzung erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Alle weiteren Bekanntmachungen des Zweckverbandes (u.a. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg) erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder gem. § 1 Abs. 1.

(3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (z.B. umfangreiche Pläne, Karten, Zeichnungen) nicht zur Bekanntmachung nach den vorstehenden Vorschriften, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Verwaltungen der Verbandsmitglieder während der Dienststunden ersetzt. Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter hinreichender Umschreibung ihres Inhaltes sowie unter Angabe des konkreten Ortes und der Dauer der Auslegung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder hingewiesen.

(4) Satzungen können in der Geschäftsstelle eingesehen und kostenpflichtige Kopien angefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen sowie Texte und kartografische Darstellungen der in Kraft getretenen Raumordnungspläne werden im Internet zugänglich gemacht.

§ 12 Austritt, Kündigung

(1) Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder des Zweckverbandes und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des LEntwG LSA verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des GKG-LSA besteht nicht.

(2) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur aufgrund einer Änderung des LEntwG LSA möglich.

(3) Die Abwicklung bei Auflösung der Regionalen Planungsgemeinschaft regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Köthen (Anhalt), den 19.12.2016

Uwe Schlutze
Vorsitzender





**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt**

Kühnauer Straße 162
06846 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Weiden
Verfahrensnummer: 611-14-WB2315**

**Ladung zur Wahl des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft (TG)
des Bodenordnungsverfahrens Weiden**

Die Flurbereinigungsbehörde hat mit Beschluss vom 21.02.2015 das Bodenordnungsverfahren Weiden angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar. Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. S. 2794) ist der Vorstand der jeweiligen Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

**Die Eigentümer und die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet Weiden gehörenden Grundstücke werden hiermit zur Wahl ihres Vorstandes am
Donnerstag, dem 23. März 2017, um 18.00 Uhr
in das Gemeindezentrum Jeber-Bergfrieden, Weidener Str. 6
(Grundschule)
06868 Coswig (Anhalt) Ortsteil Jeber-Bergfrieden
geladen.**

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergemeinschaft, durch die die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Eine Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens. Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf **fünf** festgesetzt. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 21.03.2017 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder auch im Wahltermin vorgebracht werden. Für Informationen und Fragen steht Ihnen Frau Meißgeier (0340 6506-458) im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau.

Im Anschluss an die erfolgte Wahl der Vorstandmitglieder und deren Stellvertreter ist beabsichtigt, eine erste Vorstandssitzung durchzuführen.

Im Auftrag

Tonn



„Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung

Feststellung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die 3. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der am 19.10.2016 gefasste Beschluss über die 3. Vorwegnahme der Entscheidung im Umlegungsverfahren „Flössergasse“ in Dessau-Roßlau ist am 22.11.2016 unanfechtbar geworden.

Dessau-Roßlau, 08.02.2017

Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit ist gemäß § 71 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Der Beschluss über die 3. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Dessau-Roßlau, den 10.02.17

*Michael Hohnvehlmann
Der Vorsitzende“*



Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Vistrastraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 26 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

**Datum: 27. Februar 2017 - 8. März 2017
Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau**

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbe-



kämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Re-lais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren

Tourenplan - 1. Schadstoffsammlung - 27. Februar 2017 - 8. März 2017

Montag, 27. Februar 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr - Mosigkau:
10.30 Uhr - 11.30 Uhr - Kochstedt:
12.00 Uhr - 13.00 Uhr - WG Schaftrift:
13.30 Uhr - 14.30 Uhr - Alten:
15.00 Uhr - 15.45 Uhr - Alten:
16.15 Uhr - 17.15 Uhr - WG Zoberberg:

Mühlenstraße/Ecke
Orangeriestraße
Gaststätte „Grüner Baum“
Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle
Auenweg/Ecke Lindenstraße
Meister-Knick-Weg/am DSD - Containerstandplatz
Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltstelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD - Containerstandplatz

Dienstag, 28. Februar 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr - Ziebigk:
10.30 Uhr - 11.15 Uhr - Ziebigk:
11.45 Uhr - 12.45 Uhr - Siedlung:
13.15 Uhr - 14.15 Uhr - Haideburg:
14.45 Uhr - 15.45 Uhr - Törten:
16.15 Uhr - 17.15 Uhr - Dessau-Süd:

Rheinstraße/Ecke Moselstraße
Allerstraße 2 - 4
Bauhausplatz
Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
Schwimmhalle
Heidestraße/Parkplatz

Mittwoch, 1. März 2017

09.00 Uhr - 09.45 Uhr - Brambach:
10.15 Uhr - 11.00 Uhr - Brambach:
11.30 Uhr - 12.15 Uhr - Brambach:
13.00 Uhr - 14.00 Uhr - Siedlung:
14.30 Uhr - 15.30 Uhr - Kleinkühnau:
16.00 Uhr - 17.00 Uhr - Großkühnau:

Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal
an der Elbe/ am DSD - Containerstandplatz
Neeken/Am Feuerwehrhaus
Fichtenbreite/neben DSD - Containerstandplatz
Hauptstraße 25
Friedrichsplatz

Donnerstag, 2. März 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr - Zentrum:
10.30 Uhr - 11.15 Uhr - Zentrum:
11.45 Uhr - 12.45 Uhr - Zentrum:
13.15 Uhr - 14.00 Uhr - Zentrum:
14.30 Uhr - 15.30 Uhr - Dessau-Nord:
16.15 Uhr - 17.15 Uhr - Rodleben:

Friedrichstraße, Haus 17/am DSD - Containerstandplatz
Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
Radegaster Straße/Parkplatz - Kaufhalle
Schloßplatz 3
Werderstraße/Schillerstraße
Steinbergsweg/Gemeindezentrum - Parkplatz

Freitag, 3. März 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr - Dessau-Nord:
10.30 Uhr - 11.30 Uhr - Waldensee:
12.00 Uhr - 12.45 Uhr - Mildensee:
13.15 Uhr - 14.15 Uhr - Mildensee:
14.45 Uhr - 15.45 Uhr - Kleutsch:
16.15 Uhr - 17.15 Uhr - Sollnitz:

Eduardstraße /am DSD - Containerstandplatz
Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
An der Adria/am DSD - Containerstandplatz
Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
Dorfplatz „Am Meilenstein“
Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße

Samstag, 4. März 2017

09.00 Uhr - 09.45 Uhr - Rodleben:
10.15 Uhr - 11.00 Uhr - Dessau-Nord:
11.30 Uhr - 12.30 Uhr - Dessau-Süd:
13.00 Uhr - 13.45 Uhr - Alten:
14.15 Uhr - 15.00 Uhr - Siedlung:

Tornau/Am Pharmapark
DSD-Containerstandplatz
Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD
Containerstandplatz
Tempelhofer Straße/am DSD - Containerstandplatz
Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel - Parkplatz

oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: 0340 50340014 oder 0340 50340015.**

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

*Stadtpflege
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau*



Montag, 6. März 2017

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
16.00 Uhr - 17.00 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt

Dienstag, 7. März 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße NP-Markt
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Roßlau:	Markt

Mittwoch, 8. März 2017

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße
12.00 Uhr - 13.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Alten:	Pappelgrund (Parkplatz)
16.30 Uhr - 17.15 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße

AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 3/2017
11. Jahrgang, 25. Februar 2017

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau,
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204- 2913
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

Redaktion: Cornelia Maciejewski
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 31,80 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,65 Euro pro Ausgabe.



